

Dienststelle
**Polizeiinspektion
Günzburg
Augsburger Straße 59
89312 Günzburg**

Aktenzeichen BY7 /7		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) W , POM		
Sachbearbeitung Telefon 08221/919-0	Nebenstelle -0	Fax -140

PI Günzburg * Postfach 1332 * 89303 Günzburg

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
-Verkehrsüberwachung-
80466 München

Günzburg, 09.10.2008

Kurzmitteilung

Christian K [REDACTED] (* [REDACTED].1976 in Regensburg), [REDACTED]straße 27 in 8 [REDACTED] K [REDACTED], Tel. 0171/6 [REDACTED]

hier: wegen Straßenverkehrsordnung am 13.07.2008, 00:40 Uhr in München

Ihr Zeichen: KVR-HA III/1311 - Nr. 6 [REDACTED] 7

Anlagen: -1- Ihr Originalvorgang
-1- Lichtbild (Einwohnermeldeamt)
-1- Akteneinsichtsgesuch

Vorgang erledigt zurück.

Bei der im Betreff genannten Person handelt es sich nach polizeilicher Einschätzung eindeutig um den zur Tatzeit verantwortlichen Fahrzeugführer. Seit Erhalt Ihres Schreibens bis heute wurde die Wohnanschrift des Betroffenen unzählige Male aufgesucht. Auch wurde mit den im selben Wohnanwesen wohnhaften Personen, der Fahrzeughalterin (Frau Anne [REDACTED] F [REDACTED]) und deren Tochter (Lebensgefährtin des Betroffenen), mehrmals telefonisch und persönlich Kontakt aufgenommen.

Hierbei wurden den beiden Damen nach entsprechender Belehrung als Zeuge mit dem Hinweis, dass kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber des Betroffenen bestünde, bezüglich des Fahrers befragt. Beide Personen gaben an, nicht zu erkennen, bei wem es sich um den Fahrzeugführer handeln könnte. Die Halterin ergänzte jedoch, dass das Fahrzeug überwiegend von ihrer Tochter sowie deren Lebensgefährtin gefahren wird. Auf eine schriftliche Vernehmung wurde bisher verzichtet.

Da die Tochter als Fahrzeugführerin ausscheidet, wurde versucht, an den Lebensgefährten heranzutreten. Wie oben beschrieben blieb dies jedoch gänzlich ohne Erfolg. Deswegen wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft K [REDACTED] ein Vergleichslichtbild angefordert. Dieses liegt dem Schreiben bei. Anhand des Lichtbildes (Gesichtszüge, Kopf- und Gesichtsform, Frisur, etc.) wurde Herr K [REDACTED] vom Sachbearbeiter eindeutig als Verantwortlicher identifiziert.

Aufgrund der drohenden Verjährung wurde dem Betroffenen am 06.10.2008 anhand eines schriftlichen Äußerungsbogens die Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Belehrung als Betroffener zugestellt (persönlicher Posteinwurf in den Briefkasten des Wohnanwesens). Diesem Schreiben antwortete der Rechtsanwalt des Betroffenen in Form eines Akteneinsichtsgesuchs, welcher diesem Vorgang beiliegt. Der Betroffene hielt es bis heute nicht für nötig, sich trotz mehrmaliger Aufforderung beim Sachbearbeiter zu melden.

Letztendlich ist als verjährungsunterbrechendes Datum zumindest der 07.10.2008 maßgebend. Eine Abgabennachricht an die Anwaltskanzlei erfolgte bereits durch die Polizeiinspektion Günzburg.



W [redacted]
Polizeiobermeister